

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6543 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

hier: **Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen) und
Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiter-
wohnungsbaues im Kohlenbergbau)**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Bartholomäus Kalb, Dr. Frank Schmidt,
Otto Fricke und Anna Lührmann**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie durch das Bundesministerium der Finanzen, hat sich mit der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlebezirk GmbH in Essen (THS) durch einen Vergleichsvertrag über die Beendigung des Treuhandverhältnisses im Hinblick auf das Bergmannssiedlungsvermögen gegen einen Ablösebetrag in Höhe von 450 Mio. Euro geeinigt. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn das nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Bergmannssiedlungen begründete Treuhandverhältnis aufgehoben ist. Daher soll die THS aus der Auflistung der Treuhandstellen gestrichen und damit aus dem Regelungsbereich des Gesetzes über Bergmannssiedlungen entlassen werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltseinnahmen

Infolge der Beendigung des Treuhandverhältnisses aufgrund der Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen fließen dem Bund 450 Mio. Euro zu (davon am letzten Bankarbeitstag des Jahres 2008: 200 Mio. Euro, am letzten Bankarbeitstag des Jahres 2009: 90 Mio. Euro, am letzten Bank-

arbeitstag der Jahre 2010 und 2011: jeweils 80 Mio. Euro). Die jeweils ausstehenden Beträge werden ab Wirksamwerden des Vergleichs bis zum Zahlungszeitpunkt mit dem Zinssatz des Bundes für eine Laufzeit von vier Jahren verzinst. Die Zinsen erhöhen die vorstehenden Einnahmen. Eine Berechnung der Zinseinnahmen ist erst mit Inkrafttreten des Gesetzes möglich, da erst dann der genaue Zinssatz feststeht.

2. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

3. Vollzugaufwand

Keiner

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten entstehen keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. November 2007

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Bartholomäus Kalb
Berichterstatter

Dr. Frank Schmidt
Berichterstatter

Anna Lührmann
Berichterstatterin